

Fremdenverkehrsabgabesatzung der Stadt Hohnstein

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345) und der §§ 1,2,6 und 35 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (GVBl. S. 502) hat der Stadtrat der Stadt Hohnstein am 26.09.2001 folgende Satzung beschlossen.

Die Stadt Hohnstein mit den unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Ortsteilen erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrsentwicklung (Marketingaufgaben, Imageprospekt der Gebietsgemeinschaft „Nationalpark Vordere Sächsische Schweiz“) eine Fremdenverkehrsabgabe.

§ 1

Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

- (1) Die Stadt Hohnstein erhebt jährlich eine Fremdenverkehrsabgabe zur Deckung des gemeindlichen Aufwandes für die Fremdenverkehrsförderung, insbesondere für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, sowie für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen und Kosten der Werbung sowie auch zweckentsprechende Zuschüsse an Veranstalter und die Unterhaltung der Touristinformation der Stadt Hohnstein.
- (2) Die Einnahmen aus der Fremdenverkehrsabgabe sind für die in Absatz 1 genannten Aufgaben zweckgebunden.

§ 2

Abgabepflicht

- (1) Von allen natürlichen und juristischen Personen, denen in der Stadt Hohnstein mit den Ortsteilen Cunnersdorf, Ehrenberg, Goßdorf, Hohburkersdorf, Kohlmühle, Lohsdorf, Rathewalde, Ulbersdorf, Waitzdorf und Zeschnig aus dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile erwachsen oder erwachsen könnten, wird eine Abgabe (Fremdenverkehrsabgabe) erhoben.
- (2) Abgabepflichtige sind insbesondere:
 - a) Unternehmer von Verkehrsbetrieben z.B. Reisebüros, Autovermieter, Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten, Verpächter und Pächter von Parkplätzen, Fuhrunternehmer
 - b) Tankstellen
 - c) Unternehmer von Ferienhotels, Pensionen, Gaststätten, Cafes, Milchbars, Getränkehandlungen, Imbissstände, Tabakwaren- und Spirituosengeschäften, Nahrungs- und Genussmittelgeschäften und weitere Geschäfte

- d) Personen, die als Privatvermieter Ferienhäuser oder Bungalows, Ferienwohnungen, Fremdenzimmer an Feriengäste vermieten
- e) Friseure, Fotografen
- f) Gärtner sowie Blumenhändler
- g) Geld- und Kreditinstitute
- h) Unternehmer von Licht- und Schauspieltheatern, z.B. Puppentheater
- i) Apotheker und Drogisten
- j) sonstige Gewerbetreibende z.B. Baubetriebe, Installateurbetriebe usw.
- k) freiberuflich Schaffende wie z.B. Ärzte, Zahnärzte
- l) Finanzberater

§ 3

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Abgabepflichtige hat dem Gästeamt der Stadt Hohnstein die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit und die dazu erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe bis zum 15.10. des Jahres mitzuteilen.
- (2) Kommt der Abgabepflichtige der Anzeige- und Auskunftspflicht nach § 2 Abs. 1 nicht nach, so kann die Stadt Hohnstein die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlage für die Abgabermittlung schätzen. Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsKAG entsprechend anwendbaren § 162 AO.

§ 4

Abgabefreiheit

Von der Abgabe sind befreit:

- (1) Der Bund, das Land, der Landkreis und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatrechtlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen.
- (2) Unternehmen, die nach ihrer Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind sowie keinerlei privatwirtschaftliche Wettbewerbstätigkeiten ausüben.

§ 5 Maßstab der Abgabe

- (1) Die Abgabe richtet sich nach den wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Abgabepflichtigen aus dem Fremdenverkehr im Erhebungszeitraum (§ 7) erwachsen oder erwachsen könnten. Sie sind in einem Festbetrag ausgedrückt.
- (2) Für gewerbliche und private Beherbergungsplätze bemisst sich die Abgabe nach der Zahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum (§ 7).

§ 6 Höhe der Abgabe

- (1) Gewerbliche und private Vermieter von Beherbergungsplätzen haben pro Übernachtung und Person 0,25 Euro Fremdenverkehrsabgabe zu entrichten. Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird keine Fremdenverkehrsabgabe erhoben.
- (2) Bei allen übrigen Abgabepflichtigen wird die Abgabe nach Art und Umfang des Betriebes / Tätigkeit entsprechend der in Anlage aufgeführten Stufen bemessen.

§ 7 Erhebungszeitraum und Entstehung der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird für das laufende Jahr (Kalenderjahr) erhoben, in dem die Voraussetzung nach § 2 gegeben ist.
- (2) Die Abgabeschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres.
- (3) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen, entsteht die Abgabeschuld abweichend von Abs. 1 mit Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit.

§ 8 Fälligkeit

Die Abgabeschuld wird zum 31.10. des Jahres zur Zahlung an die Stadt Hohnstein fällig.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 2 (Anzeige- und Auskunftspflicht) dieser Satzung die Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Fremdenverkehrsabgabe nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 SächsKAG, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann.

§10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fremdenverkehrsabgabebesatzung der Stadt Hohnstein vom 24.11.1999 außer Kraft.

Hohnstein, 26.09.2001

gez. Lasch
Bürgermeister

Siegel

Anlage zur Fremdenverkehrsabgabebesatzung

Stufen

Stufe 1	75 Euro
Stufe 2	100 Euro
Stufe 3	150 Euro
Stufe 4	200 Euro
Stufe 5	300 Euro

Touristischer Vorteilssatz

Gruppe 1	90 v.H.	Gruppe 5	90 v.H.
Gruppe 2	50 v.H.	Gruppe 6	30 v.H.
Gruppe 3	90 v.H.	Gruppe 7	60 v.H.
Gruppe 4	30 v.H.	Gruppe 8	50 v.H.

Eingruppierung der unter § 2 Abs. 2 aufgeführten Abgabepflichtigen

(Fremdenverkehrsabgabe = Stufe x touristischer Vorteilssatz!)

Gruppe 1 Ferienhotels, Gaststätten, Schank- u. Speisewirtschaften, Cafes u. Eisdielen

a)	bis zu 30 Sitzplätzen	Stufe 3
b)	bis zu 60 Sitzplätzen	Stufe 4
c)	über 60 Sitzplätze	Stufe 5

Gruppe 2 Ladengeschäfte und Imbissstände

a)	mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche bis zu 20 m ²	Stufe 1
b)	mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche bis zu 50 m ²	Stufe 2
c)	mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche über 50 m ²	Stufe 4

Gruppe 3 Geld- und Kreditinstitute

Stufe 5

Gruppe 4 Betriebe, Handwerksbetriebe und GmbH's

a)	bis 2 Beschäftigte	Stufe 1
b)	bis 5 Beschäftigte	Stufe 2
c)	bis 10 Beschäftigte	Stufe 4
d)	über 10 Beschäftigte	Stufe 5

Gruppe 5 Reisebüros / Fuhrunternehmen mit Personenbeförderung

Stufe 4

Gruppe 6 Freiberuflich Schaffende

Stufe 3

Gruppe 7 Tankstellen

Stufe 4

Gruppe 8 Finanzberater

Stufe 1